

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0014/2023 (DDI)

Kleine Anfrage Fraktion SP/Junge SP: Sicherung der Qualitätsanforderungen nach dem Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und Finanzierung von genügenden Praktikumsplätzen für die Ausbildung der Hebammen (24.01.2023)

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) in Kraft. Dieses regelt schweizweit die Anforderungen an die Ausbildung und die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung.

Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht sind die Kantone zuständig.

Neben den Kompetenzprofilen des GesBG regeln verschiedene Bundesgesetze und Verordnungen, welche Leistungen und in welcher Menge eine Hebamme über die obligatorische Krankenversicherung erbringen kann und welche Zulassungsbedingungen sie erfüllen muss:

- Art. 29 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG): Leistungen bei Mutterschaft
- Art. 16 Kpt. 4 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Leistungen der Hebamme
- Art. 45 und 45a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV): Zulassungsbedingungen für Hebammen und Organisationen der Hebammen

Die KL-Verordnung regelt, dass Hebammen Leistungen während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett bis 56 Tage nach der Geburt des Kindes erbringen können, bzw. im Falle einer Stillberatung solange eine Mutter ihr Kind stillt.

Seit der Einführung der «Diagnosis Related Groups» (DRG) 2015 in der Schweiz hat sich die stationäre Aufenthaltsdauer drastisch verkürzt. In der Regel werden Frauen nach einer unkomplizierten Spitalgeburt maximal vier Tage hospitalisiert, nach einem unkomplizierten Kaiserschnitt fünf Tage.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Solothurner Spitäler AG betrug 2020 5,3 Tage (ohne Austrittstag).

Diese verkürzte Aufenthaltsdauer in Verbindung mit der längeren Betreuungsdauer der Hebamme im ambulanten Wochenbett erfordert Kompetenzen, welche studierende Hebammen auf stationären Wochenbettabteilungen nicht erarbeiten können.

Die kompetente Ausbildung studierender Hebammen erfordert von den Ausbilderinnen und Ausbildern ein hohes Mass an Fach- und Sozialkompetenz sowie zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Im Kanton Solothurn gibt es (im Gegensatz zu anderen Kantonen) keine Finanzierung der Ausbildungsleistung im ambulanten ausserklinischen Bereich.

Um seinen Auftrag der qualitativ hochwertigen und quantitativ genügenden Gesundheitsversorgung im Perinatal-Bereich erfüllen zu können, muss der Kanton Solothurn eine geeignete Strategie entwickeln und seinen Beitrag leisten.

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Massnahmen sieht der Kanton im Zusammenhang mit der Annahme der Pflegeinitiative im Bereich Hebammen vor?
2. Wie schätzt der Kanton die Grundversorgungssicherheit im perinatalen Bereich ein und wie will er diese langfristig sicherstellen?
3. Wo sieht der Kanton die Rolle und Zuständigkeiten der (ausserklinisch tätigen) Hebammen in Zusammenhang mit der bundesrätlichen «Politik der frühen Kindheit»?

4. Wie sichert der Kanton Solothurn die langfristige, qualitativ hochstehende und den Kompetenzen entsprechende Ausbildung der Hebammen?
5. Wo sieht der Kanton Solothurn das grösste Potential zum Ausbau der Praktikumsplätze?
6. Inwiefern gewährleistet der Kanton Solothurn die Ausbildung der Hebammen gemäss den Qualitätsanforderungen des GesBG in den verschiedenen Settings (stationär und ambulant während der gesamten Perinatalzeit)?
 - 6.1 Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika ausserklinische Geburten begleiten?
 - 6.2 Wie können Hebammen in Ausbildung in den Praktika Erfahrungen bei hebammengeleiteten Geburten erwerben?
7. Wie werden die Ausbildungsleistungen der Fachpersonen in den verschiedenen stationären und ambulanten Settings entschädigt/finanziert?
8. Wie steht der Kanton zur Tatsache, dass den gesunden Low-risk-Schwangeren lediglich eine sehr beschränkte Möglichkeit zur hebammengeleiteten, also interventionsarmen Geburt offensteht?

Begründung 24.01.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Farah Romy, 2. Franziska Rohner, 3. Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Remo Bill, Simon Bürki, Silvia Fröhlicher, Philipp Heri, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Thomas Marbet, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Marianne Wyss (16)